

Frommen ein, die sich unter Karl dem Kahlen fortsetzte, mit dessen Tod aber mehr oder weniger abrupt abgebrochen ist. Die dynastische Krise der 880er Jahre hat Gesetzgebung als Instrument monarchischer Herrschaft verschwinden lassen. Die Krise wurde durch die Nachwirkungen der Teilungen seit 843, die Invasionen der Normannen und den Aufstieg der Regionalgewalten verschärft.

Im nächsten Kapitel „Wissen über das Recht der Franken im 9. Jahrhundert“ wird die Frage nach den Besitzern der Lex Salica-Handschriften gestellt und herausgearbeitet, dass sich zwischen geistlichen und weltlichen Handschriftenbesitzern keine Unterschiede feststellen lassen. Der Herrscherwechsel von 814 war für die Rechtsgeschichte keine „Wasserscheide“, sondern die Entwicklung hat sich fortgesetzt, wie durch Rechtshandschriften belegt wird. Die Lex Salica wurde dabei schrittweise durch die Sammlung des Ansegis ersetzt. Im Unterschied zum heutigen Recht war die Unveränderbarkeit der Rechtsbücher ein wesentlicher Bestandteil der rechtlich-politischen Ordnung. Laien wie Eberhard von Friaul, Eckhard von Mâcon u. a. besaßen Handschriften der Lex Salica.

Im Schlusskapitel der Untersuchung „Für eine andere Rechtsgeschichte“ wird die Entwicklung der heutigen Rechtstradition und ihrer Grundlagen vorgestellt, um zur Frage zu gelangen, ob das frühe Mittelalter ein Zeitalter ohne Recht und Gerechtigkeit war. Seit dem 5. Jahrhundert hat sich im Gegensatz zum römischen Recht der Antike das Modell einer gentilen Rechtsordnung durchgesetzt, die das jeweilige Gewohnheitsrecht aufzeichnete und die ethnischen Identitäten mit einer neuen Form von Stabilität versehen hat.

Es gelingt Ubl der Nachweis, dass die politische Kultur des Frankenreichs erheblich vom Recht geprägt war. Auch hat das 12. Jahrhundert mit seinen Rechtsentwicklungen an das frühe Mittelalter angeknüpft, wobei die gemeinschaftsbildenden Funktionen und die symbolische Wertordnung ein Fundament der neuen Gesetzgebung gebildet haben. Das mit einem umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis schließende Werk bietet eine neue Sicht auf die Funktion und Bedeutung von Gesetzgebung und die Rechtsentwicklung im Frankenreich. Immo Eberl

Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt, hg. von Hendrik BAUMBACH und Horst CARL (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 54), Berlin: Duncker & Humblot 2018. 280 S. ISBN 978-3-428-15385-5. Brosch. € 69,90

Nach den Worten eines deutschen Rechtshistorikers des 19. Jahrhunderts (Osenbrüggen) liegt im Frieden, namentlich dem Landfrieden, „der Keim des Rechtsstaats“. In der Tat gehört der Friedensgedanke, d. h. das Verbot gewaltsamer Selbsthilfe, ebenso wie sein Pendant, Fehde oder Krieg, zu den Grundthemen der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Entsprechend häufig und gründlich sind diese Kategorien in zahllosen Werken bearbeitet worden, seit Datt und der Esslinger Schule im 17. und 18. Jahrhundert nicht selten gerade auch vom deutschen Südwesten ausgehend. Dazu hatte dieser seit dem Mittelalter vielfach von Krieg und Fehde heimgesuchte Raum freilich auch besonderen Anlass. So ist es gewiss kein Zufall, dass einer der beiden Herausgeber des vorliegenden Sammelbandes mit einer umfangreichen Arbeit über den Schwäbischen Kreis bekannt geworden ist – jener verfassungsgeschichtlich überaus interessanten Institution, die den Übergang von der spätmittelalterlichen zur frühneuzeitlichen Landfriedenswahrung markiert.

Der Band vereinigt die Beiträge eines 2016 in Gießen abgehaltenen „Workshops“. Den Herausgebern war daran gelegen, das Thema nicht, wie vielfach üblich, auf das Mittelalter eingeschränkt zu behandeln. Sie sehen in den Landfrieden nicht nur die „Spiegelbilder des deutschen Mittelalters“ (nochmals Osenbrüggen), sondern sie suchen die Kontinuität und Fortwirkung der Friedensidee bis in die Frühe Neuzeit hinein nachzuweisen. Dabei wollen sie den Landfrieden nicht in einem engen juristischen, sondern einem eher weiten pragmatischen Sinn als „System kollektiver Sicherheit“ verstanden wissen. Im Rahmen dieser Rezension kann es nicht darum gehen, die Vielfalt der mit dem Thema verbundenen Fragestellungen, wie sie von den Herausgebern in einer ausführlichen Einleitung vorbildlich aufgefächert werden, im Einzelnen zu diskutieren. Wir müssen uns hier auf die wichtigsten Bezüge zum Südwesten, insbesondere Württemberg, konzentrieren.

Die historisch bedeutendste und nachhaltigste, bis ins frühe 19. Jahrhundert sich auswirkende Umstellung im „System“ des Landfriedens ist ohne Zweifel der „Übergang“ vom Schwäbischen Bund zum Schwäbischen Reichskreis, der anders als sein „Vorläufer“ in eine reichsweite Organisation der Friedenswahrung und Exekution reichsgerichtlicher Urteile eingebunden war. Diesem Thema widmet sich Sascha Weber in seinem Beitrag über die „Landfriedenspolitik im Schwäbischen Kreis“. Die Arbeit deckt zwar, dem Titel nach, nur die Zeit bis zum Dreißigjährigen Krieg ab, doch referiert Weber auch neuere Forschungen, die auf die Rolle und Bedeutung Württembergs als weltliches kreisausschreibendes Fürstentum nach dem Westfälischen Frieden für die Friedensexekution und von da an ganz allgemein für die Vollstreckung reichsgerichtlicher Urteile aufmerksam gemacht haben.

Dass sich die Landfriedenswahrung nach der Reichsreform mehr und mehr in den Formen der Exekution reichsgerichtlicher Entscheidungen vollzog, wird indirekt auch aus dem Beitrag von Anette Baumann über Landfriedens- und Religionsfriedensbruch am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert deutlich. Dem Spürsinn der um die Geschichte der obersten Reichsgerichte so verdienstvollen Leiterin der Wetzlarer Forschungsstelle ist es gelungen, im Berliner Bestand des Bundesarchivs eine Reihe von Voten und Relationen aus der Hand von Beisitzern des Reichskammergerichts ausfindig zu machen und sie auf ihren Gehalt für die juristische Behandlung der Friedensproblematik abzuklopfen. Diese „Richternotizen“, wie Baumann sie bezeichnet, sind sowohl thematisch wie personengeschichtlich für den Südwesten von Interesse. Sie enthalten etwa Ausarbeitungen des 1553 in Speyer verstorbenen Assessors Werner von Themar, der einen adeligen Ansitz (Schadenweiler) bei und ein Stadthaus in Rottenburg am Neckar erwarb, sowie seiner Kollegen Nesor, dessen Verwandtschaft in württembergischen Diensten stand, und Mördler, der in Sachen Donauwörth referierte. Es wäre zu wünschen, dass sich auch die württembergische Landesgeschichte dieser neu entdeckten Quellen annähme. Ebenfalls lesenswert und für die Soziologie der Unterschichten ergiebig ist Marius Sebastian Reuschs Arbeit über Gartknechte und „Landzwinger“ im Südwesten.

Aus den Beiträgen, die sich dem Mittelalter zuwenden, seien herausgehoben die Aufsätze von Christian Jörg über die oberdeutschen Städtebünde in der Mitte des 14. Jahrhunderts und Christine Reinle über „Legitimationsprobleme und Legitimationsstrategien“ für Fehden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Reinle zeigt am konkreten Beispiel der Fehden hessischer Landgrafen, dass schon vor der Reichsreform Fehdehandlungen nicht in einem gewissermaßen „rechtsfreien“ Raum stattfanden, sondern am Instrumentarium des gelehrten römischen Rechts gemessen wurden – ein rezeptionsgeschichtlich durchaus beachtenswerter Hinweis. Jörg arbeitet heraus, dass für die Zeit Karls IV. und

Wenzels das Verhältnis zwischen kaiserlicher und (städte-)bündischer Landfriedenswahrung je nach politischer Interessenlage teils als Konkurrenz, teils als Kooperation bewertet werden muss, was er auf die treffende Formel von der Politisierung des Landfriedens bringt.

Insgesamt darf dem Band bescheinigt werden, dass er einem alten, letztlich aber zeitlosen Problem neue Aspekte abgewinnt und, nicht nur nebenbei, auch für die südwestdeutsche, namentlich die württembergische Landesgeschichte einen Gewinn darstellt.

Raimund J. Weber

Adelina WALLNÖFER, *Die politische Repräsentation des gemeinen Mannes in Tirol. Die Gerichte und ihre Vertreter auf den Landtagen vor 1500* (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs/Pubblicazioni dell'Archivio provinciale di Bolzano, Bd. 41), Innsbruck: Universitätsverlag Wagner 2017. 550 S., 69 größtenteils farb. Abb., ISBN 978-3-7030-0941-9. Geb. € 49,-

Ausgehend von den Fragen, „wer eigentlich die Vertreter der Bauern auf den (Tiroler) Landtagen des 15. Jahrhunderts gewesen waren, welche Gruppen der ländlichen Bevölkerung sie vertraten und welcher sie selbst angehörten“ (S. 9), verfasste Adelina Wallnöfer bei dem bekannten österreichischen Mediävisten Josef Riedmann eine grundlegende Studie, die 1984 an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck als Dissertation angenommen wurde. Leider gelang seinerzeit keine Publikation der Dissertation, wiewohl es konkrete Publikationspläne durchaus gab. Umso glücklicher fügte es sich, dass Christine Roilo vom Südtiroler Landesarchiv die Verfasserin nach gut 20 Jahren doch noch zur Veröffentlichung ihrer wichtigen Arbeit motivieren konnte. Wegen der inzwischen verstrichenen Jahre und der seither in großer Zahl erschienenen Veröffentlichungen zum Thema sowie der zwischenzeitlich wesentlich verbesserten archivalischen Erschließung konnte es sich dabei freilich nicht nur um einen bloßen Abdruck, sondern musste es sich um eine wesentlich aktualisierte und überarbeitete Fassung der Doktorarbeit von 1984 handeln. Das überzeugende Resultat stellt die in weiten Teilen wesentlich vertiefte und ausgebauten Untersuchung dar, die 2017 publiziert wurde.

Auf ein kurzes Vorwort, das die lange Entstehungsgeschichte des Werkes beschreibt (S. 9f.), folgt die obligatorische Einleitung (I.), worin Wallnöfer in knapper Form auf das Ständewesen in Tirol im Vergleich zu anderen Reichsterritorien eingeht – das für die Geschichte der politischen Partizipation ländlicher Bevölkerung so wichtige Dithmarschen hat sie leider übersehen! –, die „Landstandschaft der Bauern“ in der Tiroler Historiografie berührt, den Forschungsstand im Wesentlichen bis zu Blickles Arbeiten beleuchtet und sodann ein Fazit zieht und ihre eigenen Fragestellungen formuliert (S. 11–25). Einleuchtend wie begrüßenswert ist dabei Wallnöfers Plädoyer, das von ihr betrachtete Phänomen „von den Primärquellen und ihrer Sprache her zu erschließen“ (S. 25), was bedeutet, dass sie die Verwendung des Begriffs „Bauer“, der in älterer Literatur wie selbstverständlich begegnet, weitgehend ausspart, weil er in den zeitgenössischen Quellen einfach nicht vorkommt. „Die Repräsentanten sind die Nachbarn, ‚die gemein‘ oder die Gemeinde- und Gerichtsgenossen beziehungsweise -insassen. An Stelle von ‚Bauernvertreter‘ werden die Begriffe ‚Landtagsbote‘, ‚Bevollmächtigter‘, ‚Vertreter/Repräsentanten/Delegierte der Gerichte‘ oder ‚Gerichtsrepräsentanten‘ verwendet“ (Ebd.).

Im zweiten Kapitel (II.) behandelt Wallnöfer dann die Gerichte in ihrem Verhältnis zu den Tiroler Landesfürsten vom Ende des 13. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (S. 27–82),